

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am
weiterbildenden Studienprogramm Abenteuer- und Erlebnispädagogik
am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 16.12.2015**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studienprogramm Abenteuer- und Erlebnispädagogik Studiengebühren.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr beträgt für jeden Studierenden und jede Studierende 1.360,- Euro pro Semester.

**§ 3
Bedingung, Zahlung, Rückzahlung**

(1) Die Immatrikulation im weiterbildenden Studienprogramm steht unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl von 10 Studierenden zum Zeitpunkt des Studienbeginns. Wird der Studiengang nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach der Rücknahme des Zulassungsbescheides an das Immatrikulationsamt zu stellen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Studiengebühr ist semesterweise zu den im Bescheid angegebenen Terminen vor Beginn eines jeden Semesters zu entrichten.

(3) Ein Rücktritt bzw. eine Exmatrikulation seitens der Studierenden am weiterbildenden Studienprogramm ist jeweils bis 14 Kalendertage nach Beginn eines Semesters möglich. Bereits gezahlte Gebühren werden innerhalb dieses Semesters auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an das Immatrikulationsamt erstattet. Bei späterem Rücktritt bzw. späterer Exmatrikulation ist die volle Studiengebühr für das jeweilige Semester zu entrichten.

§ 4
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2016 das Studium beginnen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 16.12.2015 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 10.02.2016.

Die Rektorin